

# Stiftungssatzung

---

## Präambel

Unter dem Eindruck der Ereignisse, Schäden und persönlichen Schicksale ab 9. Februar 2004 auf dem Rosterberg in Siegen haben sich die Stifter entschlossen, die nachstehende Bergschaden-Stiftung, Bürgerstiftung zur Unterstützung bei Bergbaufolgeschäden zu gründen.

Die Bergbaufolgeschäden am Rosterberg in Siegen, Gläserstraße, haben aufgezeigt, welche Gefahren für Leib und Leben, Sachen und persönliches Wohlbefinden von Mitbürgern durch den Bergbau vergangener Jahrzehnte und Jahrhunderte bestehen. Bis zur Stiftungsgründung sind zwar glücklicherweise aktuell keine Personen zu Schaden gekommen, jedoch sind enorme wirtschaftliche Schäden entstanden, Existenzen können dadurch vernichtet werden, es besteht bei den Betroffenen eine enorme psychische Belastung.

Durch das Erlöschen der bergbaubetriebenden Unternehmen ist auf dem Rücken der betroffenen Bürger ein juristisches Gezerre entstanden, wer für die Schaden aufzukommen hat.

Hier möchte die Stiftung eintreten. Neben der finanziellen Hilfe für die betroffenen Bürger soll die Stiftung die Prophylaxe gegen vergleichbare Tagesbrüche durch Unterstützung und Einrichtung von Archiven und Datensammlungen, insbesondere auch von privaten Daten der vorhandenen Gefahrenstellen fördern; dies auch durch die Finanzierung und Durchführung von Messungen zur Gefahreneinschätzung mit dem Ziel der Gefahrenabwehr in betroffenen Gebieten.

Grundlage des Stiftungsgedankens ist, dass Bergbau, der lange Jahre Lebens- und Existenzgrundlage von Bürgern gewesen ist, Langzeitfolgen hat, die in unverschuldeter Weise von Bürgern späterer Generationen getragen werden müssen. Aufgabe der Stiftung ist es auch, einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Staat und Bürgern in Bergbaufragen zu fördern und zu unterstützen.

## § 1

### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung führt den Namen

### **Bergschaden-Stiftung Bürgerstiftung zur Unterstützung bei Bergbaufolgeschäden**

2. Sie ist eine nichtrechtsfähige (unselbständige) Stiftung mit Sitz in Siegen.

# Stiftungssatzung

---

## § 2

### Gemeinnütziger - mildtätiger - kirchlicher Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck der Stiftung ist in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere im Siegerland und Nachbargebieten, materielle und immaterielle Unterstützungen für bergschadenbetroffene Bürger zu gewähren. Dazu zählen insbesondere die Eigentümer und Bewohner von bergbaugeschädigten Immobilien.
3. Insbesondere können für Untersuchungen aller Art zur Bergschadenvorsorge, zur Bergschadengefährdungsvorsorge, zur Bergschadenursache, sowie für Informationen und Informationsbündelung, insbesondere auch in akuten und drohenden Bergschadenfällen, zur Gefahrenabwehr und Schadensminderung Unterstützungen aller Art, auch finanzieller Art gewährt werden. Die Unterstützung und Vornahme von Untersuchungen und auch Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Bergschadenvermeidung, der Bergschadenvorsorge, der Bergschadengefährdungsvorsorge und der Bergschadenabwicklung gehören ebenfalls zum Zweck der Stiftung.
4. Schadensursacherecherchen, Unterstützungen betroffener und interessierter Bürger und Bürgerinitiativen und alle sonstigen Maßnahmen bei Schadensfällen, insbesondere Bergschadenfällen kann die Stiftung eigenständig durchführen oder finanzielle Mittel hierfür bereitstellen. Die Stiftung, namentlich der Vorstand und der Stiftungsrat, können sich bei schwieriger Sachverhaltsermittlung externer Hilfe bedienen, die Kosten trägt die Stiftung.
5. Die Stiftung kann auch finanzielle Unterstützungen zur Verfügung stellen für Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten, Sachverständigenkosten aller Art, auch für geologische Untersuchungen, Markscheiderkosten sowie für Statiker und Architektenkosten um betroffenen Bürgern Hilfe zukommen zu lassen zur Bergschadenvorsorge, zur Gefahrenabwehr und zur Durchsetzung und Abwicklung angemessener Schadensersatzansprüche.
6. Erstattungsfähige Schäden sind insbesondere Beschädigung des Eigentums der Mieter und Eigentümer von Wohnobjekten durch Bergschäden.
7. Die Stiftung ist unabhängig, sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
9. Die Verwendung der Stiftungsmittel ist nicht abhängig von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen, es kommt allein darauf an, dass die Unterstützung im Sinne und nach Maßgabe des Stiftungszwecks gewährt wird.

# Stiftungssatzung

---

## § 3

### Erhaltung des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und besteht zunächst bei Gründung aus 15.000 Euro.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Der Vorstand kann die Annahme von Zustiftungen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

## § 4

### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden. Freie Rücklagen (§ 58 Nr. 7 a der Abgabenordnung) dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden (§ 58 Nr. 12 Abgabenordnung).
2. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden. Der Vorstand kann Zustiftungen ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand der Stiftung nach Anhörung des Stiftungsrates.

# Stiftungssatzung

---

## § 6

### Vorstand und Stiftungsrat

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
2. Der Vorstand besteht aus höchstens 2 Mitgliedern, seine Amtsdauer beträgt 5 Jahre, er wird durch den Stiftungsrat gewählt. Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Der erste Vorstand der Stiftung wird durch die Stiftungsgründer bestimmt.
3. Der Stiftungsrat hat mind. 1, höchstens 7 Mitglieder.  
Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter bestimmt.  
Der Stiftungsrat gibt sich eine eigene Stiftungsratsordnung. Der Stiftungsrat kann durch eigene Beschlussfassung Mitglieder in den Stiftungsrat wählen. Die Wahl erfolgt mit einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen des Stiftungsrats.
4. Vorstand und Stiftungsrat sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten lediglich angemessenen Auslagenersatz, sofern dadurch das Stiftungsvermögen nicht beeinträchtigt wird. Zum Auslagenersatz gehört auch angemessener Verdienstausschluss.

## § 7

### Aufgaben und Beschlussfassung

1. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn die Entscheidung gegen die Satzung oder Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrecht verstößt. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand sollte mindestens einmal jährlich zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und berät diesen. Er hat ein jederzeitiges Einsichtsrecht in sämtliche Geschäftsunterlagen. Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für die Genehmigung des Haushaltsplanes, den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks, die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie für die Feststellung eines vom Vorstand aufzustellenden Jahresabschlusses.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dies gilt nicht bei Wahl von weiteren Mitgliedern in den Stiftungsrat, in diesem Fall ist eine Mehrheit von 75 % aller Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich.
6. Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung betreffen, können im schriftlichen, textlichen oder fernmündlichen Verfahren gefasst werden.

## **Stiftungssatzung**

---

7. Die Organe ergänzen sich durch Zuwahl. Der Stiftungsrat wählt den Vorstand.

### **§ 8 Treuhandvertrag**

1. Der Treuhänder, die Lückel und Kollé Treuhand GmbH, verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt nach Weisung des Vorstandes die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Der Treuhänder fertigt auf den 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert.
3. Der Treuhänder erhält eine angemessene Vergütung, sofern das Stiftungsvermögen es zulässt, andernfalls ist er ehrenamtlich tätig.

### **§ 9 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

1. Im Interesse eines langfristigen Bestandes der Stiftung können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam einvernehmlich beim Wegfall des Treuhänders die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Treuhänder oder als rechtsfähige (selbständige) Stiftung beschließen.
2. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er mit Zustimmung des Stiftungsrates einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates. Der neue Zweck hat steuerbegünstigt zu sein und muss auf den Gebieten der gemeinnützigen und/oder mildtätigen Zwecke liegen.
3. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn es die Umstände nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.

### **§ 10 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft, die bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmt wird. Die Körperschaft hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

# Stiftungssatzung

---

## **§ 11 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifter gefördert wird. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder gefassten Beschlusses des Stiftungsrates und der Zustimmung der Stifter.

## **§ 12 Stellung des Finanzamts**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Bestätigung des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.